

Beilage No 10  
Trakt. Nr. 40.

EIDGENOESSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE  
=====

F r i t z C a r p e n t i e r - F o n d s  
des  
Entomologischen Institutes

Herr Fritz Carpentier-Tschudy hat der Eidgenössischen Technischen Hochschule am 2. April 1948 eine Schenkung von Fr. 20'000.- (zwanzigtausend) übergeben zum Zwecke der Errichtung eines Spezialfonds für das Entomologische Institut. Dieser Spezialfonds wird entsprechend nachstehenden Bestimmungen, denen Herr Fritz Carpentier seine Genehmigung erteilt hat, verwaltet.

Art. 1

Der Fritz Carpentier-Fonds dient zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Entomologischen Institutes und seiner Sammlungen, wobei volkswirtschaftlich wichtigen Problemen der Vorzug zu geben ist. Im Rahmen dieser allgemeinen Zweckbestimmung dürfen aus den Mitteln des Fonds u.a. Hilfskräfte für die Ausführung technischer oder wissenschaftlicher Arbeiten honoriert, Studienreisen des Institutsvorstandes sowie von Assistenten, Doktoranden und andern Mitarbeitern des Institutes unterstützt werden; ausnahmsweise dürfen die Fondsmittel auch zur Drucklegung wissenschaftlicher, aus dem Entomologischen Institut hervorgegangener Arbeiten herangezogen werden.

Art. 2

Neben den jährlichen Fondszinsen darf zur Durchführung grösserer Arbeiten ausnahmsweise auch das Fondskapital teilweise beansprucht werden, jedoch nur soweitgehend, dass das

- 2 -

Fondsvermögen nie unter Fr. 15'000.- sinkt. Allenfalls nicht verwendete Jahreszinsen werden zum Fondskapital geschlagen.

Art. 3

Ueber die laufenden Jahreszinsen des Fonds verfügt der Vorstand des Entomologischen Institutes. Ueber die Bewilligung von grössern Beiträgen entscheidet, auf den Antrag des Vorstandes des Entomologischen Institutes, der Schweiz. Schulrat oder dessen Präsident.

Art. 4

Der Fonds wird entsprechend den in Kraft stehenden Vorschriften über die Spezialfonds des Bundes von der Eidg. Finanzverwaltung verwaltet und in der Staatsrechnung ausgewiesen.

Zürich, den 8. Mai 1948.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES,

Der Präsident:

sig. Rohn.

Der Sekretär:

sig. H. Bosshardt.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom **11. Juni 1948** die Schenkung des Herrn Fritz Carpentier-Tschudy unter bester Verdankung angenommen und vorstehendes Fondsreglement genehmigt.